

## **Hinweis an die Gemeinden**

*Dieses Dokument ist ein Rahmen für eine erläuternde Botschaft zu den Statuten des Reglements über die regionale Kulturförderung. Es kann frei an die Bedürfnisse Ihrer Gemeinde angepasst werden, sowohl inhaltlich als auch formal. Es wird empfohlen, das übliche Layout und die Darstellung der Botschaften zu verwenden, die der Gemeinderat an die Gemeindeversammlung / an den Generalrat richtet.*

*Ein Muster für eine kürzere Botschaft steht ebenfalls zur Verfügung, falls dieses Format besser auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.*

# **Arcia Kulturregion**

## **Botschaft zu den Statuten und zum Entwurf des Reglements über die regionale Kulturförderung**

*Die vorliegende Botschaft hat zum Ziel, bestimmte Elemente der Statuten und des Reglements über die regionale Kulturförderung zu erläutern und zu präzisieren sowie die durch das kantonale Recht vorgeschriebenen Aspekte aufzuzeigen.*

Kontext .....	3
Gründung der neuen Kulturregion.....	4
Grundsätze der Funktionsweise der <i>Arcia Kulturregion</i> .....	5
Mitgliedschaft im neuen Gemeindeverband: Basissockel – Allgemeine Finanzierung der Kultur (Fr. 5.- / Einw.).....	6
Modul 1 – Förderung kultureller Aktivitäten (Fr. 30.-/Einw. max.) .....	6
Modul 2 – vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten (Fr. 25.-/Einw. max.).....	7
Modul 3 – Unterstützung kultureller Infrastrukturen (Fr. 10.-/Einw. max.).....	7
Artikelweiser Kommentar zu den Statuten .....	8
I.    Allgemeine Bestimmungen.....	8
II.   Organisation .....	10
III.  Delegiertenversammlung .....	10
IV.  Vorstand.....	11
VI.  Kulturkommission.....	12
VII.  Infrastrukturkommission .....	13
IX.  Art der regionalen Kulturförderung .....	13
XI.  Ressourcen.....	16

XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	17
Artikelweiser Kommentar des Entwurf des Reglements über die regionale Kulturförderung .....	18
I. Leistungen des Verbands für die Mitgliedgemeinden .....	18
II. Jahresbeiträge – Zusatzmodule .....	19

## **Kontext**

Mit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2021 des neuen Gesetzes über die Agglomerationen (AggG; SGF 140.2) verschwindet die institutionelle Form der Agglomerationen, so auch die Rechtsform, die der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration) zugrunde liegt. Die Agglomeration muss folglich aufgelöst und ihre Aufgaben an andere Einheiten übertragen werden.

In einem ersten Schritt wurden die Aufgaben in den Gebieten Raumentwicklung, das heisst der regionalen Richtplanung, Mobilität, territoriale Wirtschaft, Urbanisierung, Umwelt sowie Tourismus im Rahmen der jüngsten Totalrevision der Statuten vom Regionalverband Saane (ARS) übernommen. Deren Inkrafttreten am 1. Juli 2026 kommt dem Ende der Agglomeration in institutioneller Form gleich.

Parallel zu den Arbeiten der ARS befasst sich seit 2023 ein von der Oberamtfrau des Saanebezirks eingesetzter Lenkungsausschuss mit dem Übergang rund um die Aufgabe der regionalen Kulturförderung.

Die regionale Kulturförderung ist insofern von Bedeutung, als dass die Agglomeration und Coriolis Infrastructures 2024 an über 74 regionale Kulturunternehmen<sup>1</sup> gesamthaft Unterstützungszahlungen in der Höhe von 5,2 Millionen Franken geleistet haben. Diese Unterstützung ist für das Überleben der Unternehmen unabdingbar – und leistet zudem einen wichtigen Beitrag an die Attraktivität der Region und zeitigt entsprechende Auswirkungen auf Wirtschaft, Tourismus und Gesellschaft.

Denn die Kulturunternehmen bieten nicht einfach nur eine Plattform für Künstler/innen, sondern schaffen auch zahlreiche Stellen in unterschiedlichsten Bereichen wie der Geschäftsleitung, Verwaltung, Technik, Kommunikation, Vermittlung etc. Sie pflegen ein wichtiges Netzwerk an Freiwilligen, das wiederum den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt stärkt. Zu guter Letzt generieren sie für zahlreiche Sektoren Einnahmen, so für Hotels, Kommunikationsagenturen, Druckereien, Restaurants, Bäckereien, Materialverleih, Floristen und Floristinnen und weitere lokale Händler/innen und Handwerker/innen etc.<sup>2</sup>

Der Lenkungsausschuss ist sich der Bedeutung der regionalen Kulturförderung bewusst und hat so in Zusammenarbeit mit vielen Gemeinden verschiedene Vorarbeiten geleistet.

Das Ergebnis der Analyse bot die Grundlage zum Konzept einer Kulturregion, die allen Gemeinden offensteht, die beitreten möchten. Die Region nimmt die Form eines Gemeindeverbands ein, in dem die Gemeinden, über die Grundförderung der regionalen

---

<sup>1</sup> Warum ist die Rede von Kulturunternehmen? Weil diese Kultureinrichtungen einen Ort oder eine Aufführungstätigkeit betreiben, kulturelle Güter und Dienstleistungen produzieren, Angestellte beschäftigen, Eintrittskarten verkaufen, Verträge mit Künstlerinnen und Künstlern abschliessen, Finanzierungen akquirieren usw. Sie funktionieren also tatsächlich wie Unternehmen, auch wenn sie gemeinnützige Ziele verfolgen.

Die Hinzufügung des Adjektivs „kulturell“ soll betonen, dass der primäre Zweck dieser Einrichtungen künstlerisch, kulturell oder von allgemeinem Interesse ist, dass wirtschaftliche Logiken dem Kulturprojekt untergeordnet sind und dass Erfolg nicht nur in Zahlen, sondern auch in symbolischem, sozialem oder territorialem Wert gemessen wird.

Dies ist eine Möglichkeit, den Sektor zu professionalisieren (den Mythos des ehrenamtlich-assoziativen Arbeitens zu überwinden), die Notwendigkeit breiter Managementkompetenzen zu legitimieren und den Dialog mit öffentlichen und privaten Geldgebern in einer gemeinsamen Sprache zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Den Berechnungen des Internationalen Filmfestivals Freiburg auf der Grundlage ihrer Jahresrechnung zufolge generiert jeder in der Region investierte Franken 5,65 Franken an Einnahmen für die Region.

Kultur hinaus, je nach eigenen Ressourcen und Prioritäten an weiteren Modulen teilnehmen können.

Durch die Gründung des Verbands soll das institutionelle Wirrwarr an regionaler Kulturförderung vereinfacht und die Aufgaben, die aktuell von der Agglomeration und Coriolis Infrastructures übernommen werden, unter einem Dach vereinigt werden<sup>3</sup>.

Das Konzept der Kulturregion wurde ausserdem parallel zur Revision des Gesetzes über die kulturellen Angelegenheiten (KAG) entwickelt und trägt den neuen Aufgaben und Bedingungen, die sich aus dem Entwurf zum neuen Gesetz über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAG) vom 15. April 2025 ergeben.

## **Gründung der neuen Kulturregion**

Der oben genannte Lenkungsausschuss hat über einen langen, partizipativen Prozess einen Katalog an Aufgaben, die der Kulturregion übertragen werden könnten (vgl. Dokument im Anhang), sowie einen ersten Entwurf der Statuten zur Verankerung der Aufgaben ausgearbeitet. Der Statutenentwurf wurde bei den Gemeinden des Saanebezirks sowie den Gemeinden Düdingen und Tafers aus dem Sensebezirk im Sommer in Vernehmlassung gegeben.

Aus der Vernehmlassung ist hervorgegangen, dass die Mitgliedgemeinden der Agglomeration und von Coriolis Infrastructures a priori bereit sind, ihre aktuelle Unterstützung der regionalen Kultur weiterzuführen, indem sie sich an Zusatzmodulen beteiligen, die ihrer aktuellen Unterstützung entsprechen. Eine der Gemeinden äusserten zudem Interesse daran, an einem Zusatzmodul teilzunehmen. Zwölf Gemeinden zeigten Interesse daran, Mitglied der Kulturregion zu werden und somit einen Beitrag an die regionale Kulturförderung zu leisten, wobei sich eine von ihnen auch für ein zusätzliches Modul interessiert.<sup>4</sup>

Insgemein hat die Vernehmlassung gezeigt, dass die Form des Gemeindeverbands Zuspruch findet, die vorgeschlagenen Beträge für die verschiedenen Module als kohärent erachtet wurden und dass ein besonderes Augenmerk auf die Leitung und eine gute Vertretung der gesamten Region zu legen sei. Die Gemeinden gaben aber auch an, dass in Anbetracht der besorgniserregenden Finanzlage mitunter die Förderung lokaler Gesellschaften bevorzugt würde.

Die angebotenen Leistungen erschienen den Gemeinden als kohärent und auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Kulturunternehmen abgestimmt. In der Schlussfassung der Statuten wurden spannende Vorschläge aus der Vernehmlassung aufgenommen (z. B. Vermittlungsarbeit zum Kultur-GA, regelmässige Evaluation etc.)

Es ist aber auch darauf zu verweisen, dass für viele Gemeinden, die sich noch nicht an der Finanzierung der regionalen Kultur beteiligen, die zusätzlichen Beiträge zu hoch ausfallen. Sie

---

<sup>3</sup> Diese Vorgehensweise entspricht ausserdem dem Vorschlag Nr. 1 «eine regionale Kultursteuerung schaffen» aus dem Bericht KULTUR2030, indem die öffentlichen Einrichtungen eine Vision für eine regionale Kulturpolitik 2030 entwickeln.

<sup>4</sup> Im Rahmen der Vernehmlassung gaben die Coriolis-Gemeinden, d.h. Corminboeuf, Freiburg, Givisiez, Granges-Paccot, Matran und Villars-sur-Glâne an, an allen Modulen teilnehmen zu wollen. Die vier Gemeinden der Agglomeration, die nicht Coriolis-Mitglieder sind, d.h. Avry, Belfaux, Düdingen und Marly zeigten Interesse für das zusätzliche Modul der Förderung kultureller Aktivitäten, Avry möchte ausserdem am Modul Unterstützung kultureller Infrastrukturen teilnehmen.

Die zwölf neuen Gemeinden, die Interesse an einer Mitgliedschaft der Kulturregion bekundet haben, sind Bois-d'Amont, Ferpicloz, Gibloux, Grolley-Ponthaux, La Brillaz, La Sonnaz, Le Mouret, Neyruz, Pierrafortscha, Prez und Villarsel-sur-Marly. Ferpicloz hat ebenfalls Interesse am Modul zur Förderung kultureller Aktivitäten bekundet.

sind aber in ihrer Höhe notwendig, um den Status Quo zu erhalten. Sollte in Zukunft eine grössere Anzahl Gemeinden zur Kulturregion hinzukommen oder an Zusatzmodulen teilnehmen, dann könnten die Beträge sinken, da sich der zur Verfügung zu stellende Gesamtbetrag auf eine grössere Bevölkerungsbasis verteilen würde.

Bei der Vernehmlassung wurden weitere Leistungen vorgeschlagen, die von der Kulturregion erbracht werden könnten (im Basissockel oder im Rahmen der Zusatzmodule). Sie sind in nachfolgender Auflistung festgehalten:

- Umsetzung von Strategien zur Förderung kultureller Aktivitäten;
- Schaffung einer Kultur-Immobilienverwaltung;
- Umsetzung von Partnerschaften Stadt-Region;
- Hilfe bei der Suche von Einrichtungen;
- Unterstützung für die Schaffung einer Plattform aller kulturellen Aktivitäten;
- Vorzugspreise für andere kulturelle Institutionen (neben Stiftung Équilibre et Nuithonie);
- Unterstützung von Bibliotheken;
- Dienst zur Koordination von kulturellen Anlässen;
- Kauf, Verwaltung und Verleih von Material zu kulturellen Zwecken.

Die Region kann diese Vorschläge mit der Zeit aufnehmen, indem sie der Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

Bevor die Kulturregion in der gewählten Form vorgestellt wird, ist noch auszuführen, dass davon abgesehen wurde, die Aufgabe der regionalen Kulturförderung der ARS zu übertragen, da die ARS sich vor allem mit der räumlichen Entwicklung in weiterem Sinne befasst, wovon die Kultur nicht Bestandteil ist. Der logische Geltungskreis der neuen Kulturregion beschränkt sich ausserdem nicht nur auf den Saanebezirk beziehungsweise die Gemeinden des Saanebezirks.

Ausserdem lässt sich festhalten, dass die Schaffung einer Kulturregion auch eine Chance bietet, vom Staat finanzielle Unterstützung zu erhalten für die Wahrnehmung von bestimmten Aufgaben, die gemäss dem Entwurf des FKAG den Regionen übertragen werden (Unterstützung kultureller Aktivitäten im Amateurbereich von regionaler Bedeutung; Unterstützung des regionalen professionellen Nachwuchses im Kulturbereich; Förderung des Zugangs zur Kultur und der kulturellen Teilhabe im professionellen Bereich von regionaler Bedeutung; Förderung kultureller Einrichtungen von regionaler Bedeutung). Auch für die Konstituierung der Kulturregion ist ein Beitrag vorgesehen. Gemeinden, die fünf Jahre nach Inkrafttreten des FKAG keiner Kulturregion angehören und regionale Aufgaben eigenständig wahrnehmen, haben keinen Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung. Auf jeden Fall übernimmt und finanziert der Staat die ihm zufallenden Aufgaben (Art. 14 FKAG: Schaffung, Verbreitung, Residenz etc.).

## **Grundsätze der Funktionsweise der *Arcia Kulturregion***

*Arcia Kulturregion* hat folgende statutarische Ziele (Art. 3 der Statuten):

- Eine Strategie und Ziele für regionale Kultur festzulegen und für deren Umsetzung zu sorgen;
- kulturelle Aktivitäten, aufstrebende Kunstschaffende sowie den Zugang zur Kultur und kultureller Teilhabe zu fördern, sofern sie von regionaler Bedeutung sind;
- kulturelle Infrastrukturen von regionaler Bedeutung zu fördern.
- über die Stiftung Équilibre et Nuithonie den Betrieb der Theater Équilibre und Nuithonie gemäss der Strategie und den Zielen für regionale Kultur sicherstellen;

## *Arcia Kulturregion - Muster der Begleitbotschaft*

- sich an der Ausarbeitung und Weiterentwicklung der koordinierten freiburgischen Kulturstrategie gemäss den Bestimmungen des FKAG beteiligen

Damit sollen drei übergeordnete Ansprüche verwirklicht werden, die sich folgendermassen formulieren lassen:

- kulturelle Vereine und Stiftungen von regionaler Bedeutung unterstützen, um das regionale Kulturangebot und dessen Entwicklung zu fördern;
- das regionale Kulturangebot zugänglicher machen;
- eine anpassungsfähige Kulturstrategie und -vision entwickeln, die die Bedürfnisse aller Kreise berücksichtigt.

Um diese Ansprüche konkret umzusetzen, können die Gemeinden im Rahmen von *Arcia Kulturregion* ihren Prioritäten zufolge auswählen, zu welchem Grad sie sich engagieren möchten. Das Modell lässt auch die Möglichkeit der progressiven Förderung, bei der Gemeinden auch zu einem späteren Zeitpunkt noch beschliessen können, ein oder mehrere zusätzliche Module zu finanzieren. Grundsätzlich basiert das Modell auf der Logik, dass je nach Grad des Engagements im zukünftigen Gemeindeverband die Gemeinden Anspruch auf bestimmte Gegenleistungen haben.

### **Mitgliedschaft im neuen Gemeindeverband: Basissockel – Allgemeine Finanzierung der Kultur (Fr. 5.- / Einw.)**

Mit dem Beitritt zur *Arcia Kulturregion* schliessen sich die Mitgliedgemeinden zusammen, um eine Aufgabe zusammen wahrzunehmen, die Förderung der regionalen Kultur.

Das Basissockel umfasst folgende Aufträge:

- Unterstützung und Beratung der Kulturakteurinnen und -akteure,
- Förderung des Zugangs zu Kultur.

Die Finanzierung des Basissockels schafft so ein solides Fundament, auf dem die Region eine nachhaltige Kulturstrategie aufbauen kann. Eine solche Unterstützung ist natürlich auch dadurch motiviert, dass die Bevölkerung der Region vom regionalen Kulturangebot profitiert.

**Konkrete Leistungen** für die Gemeinden, die *Arcia Kulturregion* beitreten:

- Administrative Unterstützung von lokalen kulturellen Amateurgesellschaften,
- Ein Kulturanlass oder eine Kulturaktion für die Bevölkerung,
- Teilnahme am Kulturnetzwerk und an der Umsetzung der regionalen Kulturstrategie,
- Unterstützung der digitalen Kulturagenda *In Situ*,
- Weitere, noch zu definierende Leistungen wie Kulturpreise, Stipendien oder Residenzen.

### **Modul 1 – Förderung kultureller Aktivitäten (Fr. 30.-/Einw. max.)**

Mit dem ersten Unterstützungsmodul sollen die kulturellen Aktivitäten in der Region gefördert und ein Beitrag an die Zugänglichkeit des Kulturangebots für die gesamte Bevölkerung geleistet werden. Die Teilnahme am Modul ist unabhängig von den Modulen 2 und 3 möglich.

Das Modul umfasst somit folgende Aufträge:

- Finanzielle Unterstützung für die regionale Kultur,
- Finanzielle Unterstützung für regionale Amateurprojekte,
- Bevölkerungsnahes Kulturangebot für die gesamte Region,
- Zugang zu erleichterter Unterstützung für Kulturakteur/innen,
- Entwicklung von Angeboten für Schulen,
- Förderung des Zugangs zu Kultur.

**Konkrete Leistungen** für die Gemeinden, die das Modul finanzieren:

- Mögliche Subventionierung von Kulturvereinen und -stiftungen mit Sitz in der jeweiligen Gemeinde,
- kostenloses Kultur-GA für alle Jugendlichen im Jahr ihrer Volljährigkeit,
- Kulturförderungsaktionen in den Schulen.

### **Modul 2 – vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten (Fr. 25.-/Einw. max.)**

Dieses Modul wirkt ergänzend zum Modul 1 und zielt spezifisch darauf ab, die grossen Kulturinstitutionen auf Gemeindegebiet zu stärken und die Kulturförderung zu verstärken. Durch eine Verbesserung der Qualität des Kulturangebots und erhöhte Zugänglichkeit zu diesem soll einer Prekarisierung der Kulturschaffenden vorgebeugt werden. Es können sich nur Gemeinden an diesem Modul beteiligen, die auch das Modul 1 «Förderung» unterstützen.

Das Modul umfasst folgenden Auftrag:

- Förderung des Zugangs zur Kultur.

**Konkrete Leistungen** für die Gemeinden, die das Modul finanzieren (zusätzlich zu den Leistungen des Moduls 1):

- Vorzugspreis für Abonnements von Équilibre und Nuithonie

### **Modul 3 – Unterstützung kultureller Infrastrukturen (Fr. 10.-/Einw. max.)**

Mit dem Modul sollen regionale kulturelle Infrastrukturen subventioniert werden, die sich auf dem Gebiet der finanzierenden Gemeinden befinden. Als *kulturelle Infrastrukturen* gelten Gebäude, Räumlichkeiten oder physische Orte mit einer langen Nutzungsdauer und spezifischem Material, die hauptsächlich für kulturelle Zwecke genutzt werden (Kulturschaffen, Produktion, Verbreitung, Ausbildung, Konservierung, etc.). Das betrifft insbesondere die Investition in Gebäude und den Kauf von kultureller Einrichtung (jegliche Materialien im Zusammenhang mit dem Auftrag des Vereins oder der Stiftung). Die Teilnahme an diesem Modul ist unabhängig von den Modulen 1 und 2 möglich.

Das Modul umfasst somit folgende Aufträge:

- Optimierung und Aufwertung des Immobilienbestands,
- bevölkerungsnahes Kulturangebot für die gesamte Region.

**Konkrete Leistung** für die Gemeinden, die das Modul finanzieren:

- Mögliche Subventionen für die kulturelle Infrastruktur und Einrichtung von kulturellen Vereinen oder Stiftungen mit Sitz in einer Verbandsgemeinde und mit regionaler Ausstrahlung – diese Unterstützung kann auch einer Gemeinde gewährt werden, die Eigentümerin einer kulturellen Infrastruktur ist, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung erfüllt sind.

Im Hinblick auf die Beiträge der Gemeinden an *Arcia Kulturregion* ist festzuhalten, dass der Verteilschlüssel keine weiteren Faktoren wie zum Beispiel Ad-hoc-Förderung, Förderung lokaler Gesellschaften sowie den interkommunalen Finanzausgleich oder den prozentualen Steuer-Anteil berücksichtigt.

Diesbezüglich ist zu vermerken, dass die Suche nach dem perfekten Verteilschlüssel sich immer schwierig gestaltet. Im Rahmen der Kulturregion wurde beschlossen, die Gegenleistungen zu berücksichtigen. Die Förderung lokaler Gesellschaften fällt zudem in die Zuständigkeit der Gemeinden und ist somit für die regionale Förderung unerheblich.

Die Ad-hoc-Förderung schlussendlich eignet sich nicht dafür, eine solide Kulturstrategie aufzubauen. Dennoch ist festzuhalten, dass nicht ausgeschlossen ist, dass eine Gemeinde, der die Regionalkultur am Herzen liegt, die aber nicht Mitglied von *Arcia Kulturregion* werden möchte, sich mit einer Spende an der Kulturförderung beteiligt – und somit ohne Gegenleistungen abgesehen einmal von der Existenz regionaler Kultur.

## **Artikelweiser Kommentar zu den Statuten**

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Artikel des Entwurfs der Statuten kommentiert.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1 Mitglieder**

Die neue Kulturregion ist ein klassischer Gemeindeverband im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden (GG) und entspricht den Bedingungen, die im Gesetz über die Förderung kultureller Aktivitäten (FKAG) für Kulturregionen vorgesehen sind.

#### **Art. 2 Name**

Der Name des Gemeindeverbands wurde auf Grundlage eines Wettbewerbs festgelegt, der für die gesamte Bevölkerung der Gemeinden geöffnet war, die ihre Teilnahme an der Kulturregion angekündigt hatten. Die Jury<sup>5</sup> wählte den Namen „Arcia Kulturregion“ aus, insbesondere aufgrund der Begründung der Verfasserin dieses Vorschlags, die die Vorstellung eines Bogens (arc), das Konzept eines Areals oder Raums (area) für das betreffende Kulturgebiet und selbstverständlich das Präfix „art“ hervorhob. Dieser Vorschlag gefiel der Jury auch, weil er sowohl auf Französisch als auch auf Deutsch geeignet ist und keinen Bezug zu einem bestimmten geografischen Gebiet herstellt (wie zum Beispiel zur Saane) – was sinnvoll ist, da eine Senslergemeinde, Düdingen, Gründungsmitglied der Region ist. Dieser Name ermöglicht zudem eine mögliche spätere Erweiterung der Region.

#### **Art. 3 Zweck**

---

<sup>5</sup> Die Jury bestand aus acht Personen: Sarah Eltschinger, Kulturmanagerin bei Bluefactory und Regisseurin; Liliane Galley, Präsidentin des Vereins K; Lise-Marie Graden, Oberamtfrau des Saanebezirks, Präsidentin des COPIL und von Coriolis; Manon Mullener, Jazzpianistin und Komponistin; Pablo Rime, Musiker und Rapper; Julien Schmutz, Freiburger Künstler; René Schneuwly, Präsident des Agglo-Komitees, Gemeindeammann (Syndic) von Granges-Paccot, Mitglied des COPIL; Charly Veuthey, Verleger, Kommunikationsfachmann, Mitglied des COPIL.

## *Arcia Kulturregion - Muster der Begleitbotschaft*

In diesem Artikel wird der Zweck von *Arcia Kulturregion* ausgeführt. Er übernimmt die Grundsätze des FKAG und passt die Formulierung an die regionalen Gegebenheiten an.

Nach Artikel 11 FKAG haben die Kulturregionen folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) Unterstützung kultureller Aktivitäten im Amateurbereich von regionaler Bedeutung;
- b) Unterstützung der regionalen Kulturinstitutionen;
- c) Förderung des Zugangs zur Kultur und der kulturellen Teilhabe im professionellen Bereich von regionaler Bedeutung;
- d) Unterstützung des künstlerischen Nachwuchses.

Um jegliche Hierarchie oder einschränkende Formulierung zum Zweck des Verbands zu vermeiden, sind diese Elemente in Art. 3 Bst. b und c zusammengefasst worden. Die Kulturregion verzichtet zudem darauf, Kultur im Amateurbereich dem professionellen Bereich gegenüberzustellen und hat somit diese Begriffe nicht in die Statuten und das Reglement übernommen.

Artikel 4 FKAG definiert bestimmte Begriffe. Es ist sinnvoll, diese hier in Erinnerung zu rufen:

- *kulturelle Aktivitäten*: einmalige oder dauerhafte, von Amateurschaffenden oder professionellen Kulturschaffenden ausgeübte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kulturproduktion und Zugang zur Kultur sowie Erhaltung und Aufwertung des immateriellen Kulturerbes;
- *Kulturproduktion*: Prozess zur Realisierung eines kulturellen Werks, der insbesondere die Recherche, das kreative Schaffen, die öffentliche Präsentation, die Vermittlung und die Verbreitung umfasst;
- *Zugang zur Kultur und kulturelle Teilhabe*: alle Massnahmen zur Förderung des Verhältnisses zwischen Kultur und Öffentlichkeit, die namentlich die öffentliche Präsentation, die Sensibilisierung, Vermittlung und Praxis der Kultur umfasst;
- *Kulturakteurin oder Kulturakteur*: jede natürliche Person, die kulturelle Aktivitäten durchführt, insbesondere in den Bereichen Kunst, Technik, Verwaltung, Handwerk oder Vermittlung;
- *Kulturunternehmen*: jede Organisation, die im kulturellen Bereich tätig ist;
- *Kulturinstitution*: jedes Kulturunternehmen, das über eine öffentliche und dauerhafte Infrastruktur und Tätigkeit verfügt;
- *immaterielles Kulturerbe*: die vielfältige Gesamtheit der kulturellen Ausdrucksformen, Traditionen und Praktiken, die über Generationen weitergegeben werden und einer Gemeinschaft ein Gefühl der Identität und der Kontinuität vermitteln.

Die Statuten (Art. 28 Abs. 2) legen fest, dass kulturelle Aktivitäten, um als von regionaler Bedeutung anerkannt zu werden, ihrer Art, Reichweite oder Wirkung nach der Regionalentwicklung dienen müssen. Diese weit gefasste Definition wird durch Kriterien präzisiert, die von der Delegiertenversammlung festgelegt werden (vgl. Art. 10 Bst. h). Zu den möglichen Kriterien gehören unter anderem die Qualität der Programmierung und des Angebots, die Zugänglichkeit, die regionale Ausstrahlung (d. h. über die Gemeindegrenzen hinaus), die Verwaltung und Betriebsführung.

Es ist festzuhalten, dass der Betrieb der überregional bedeutenden Theater *Équilibre* und *Nuithonie* über die Stiftung *Équilibre et Nuithonie*, eines der spezifischen Ziele von *Coriolis*, hier von *Arcia Kulturregion* übernommen wird.

### **Art. 4 Aufgaben und Mittel**

Die Unterstützung kann in unterschiedlicher Form erfolgen, so zum Beispiel als Subventionen (mehrjährige, jährliche oder einmalige), Preise oder Stipendien (vgl. Art. 6 FKAG).

In Absatz 3 wird der Begriff des «Förderkatalogs» eingeführt. Es handelt sich dabei um ein neues Instrument, das vom Staat für die Kulturregionen geschaffen wurde (Art. 11 FKAG). Im Förderkatalog erstellen und aktualisieren die Mitgliedgemeinden einer Region die Aufgaben und Zuständigkeiten, die sie gemeinsam wahrnehmen, sowie die sich daraus ergebenden Förderaktivitäten. Jede Region definiert die Aufgaben, die in diesen Katalog aufgenommen werden sollen. Auf dieser Grundlage leistet der Staat seinerseits Unterstützung für die Förderung eines Teils dieser Aufgaben. Die Bedingungen dafür werden im Ausführungsreglement zum FKAG festgelegt (FKAV, in Redaktion).

## **II. Organisation**

### **Art. 7 Verbandsorgane**

*Arcia Kulturregion* ist ein Gemeindeverband im Sinne der Artikel 109 ff. des Gesetzes über die Gemeinden. Sie erfüllt die im FKAG formulierten Kriterien, um als «Kulturregion» Anspruch auf staatliche Unterstützung zu haben (Art. 12 FKAG).

Der Verband verfügt somit über die traditionelle Organisationsstruktur eines Gemeindeverbands, d. h. eine Delegiertenversammlung, einen Vorstand und eine Finanzkommission.

Es sind aber noch zwei weitere, spezifische Kommissionen vorgesehen, die Kulturkommission und die Infrastrukturkommission sowie das Amt des/der regionalen Kulturkoordinators/in. Um den Informationsaustausch und die Kohärenz zwischen den Arbeiten der beiden Kommissionen zu gewährleisten, wird der/die regionale Kulturkoordinator/in in beiden Kommissionen präsent sein – dies ist insbesondere für bestimmte strategische Entscheidungen der Infrastrukturkommission von entscheidender Bedeutung

Dem Verhältnis zwischen der Kulturregion und der Zentrumsstadt, der Gemeinde Freiburg, ist durch die Koordinierung der Kulturpolitik, durch eine gewisse Nähe zwischen den beiden Verwaltungen sowie durch die Gewährleistung einer guten Kommunikation und Zusammenarbeit bei sinnvollen Themenbereichen besondere Sorge zu tragen.

## **III. Delegiertenversammlung**

### **Art. 8 Vertretung der Gemeinden, Ernennung der Delegierten und Amtsdauer**

In diesem Artikel ist festgelegt, wie in der Delegiertenversammlung die Stimmen unter den Gemeinden verteilt werden. Gemäss GG verfügt jede Mitgliedgemeinde über mindestens eine Stimme, pro angefangene zusätzliche 2000 Einwohner/innen erhält sie jeweils eine zusätzliche Stimme. Zu diesen Stimmen kommen allfällige zusätzliche Stimmen, die sich aus Zusatzbeiträgen ergeben. In der vorliegenden Fassung sieht der Entwurf des Reglements über die regionale Kulturförderung folgende zusätzlichen Stimmen vor:

- Modul «Förderung kultureller Aktivitäten»: + 5 Stimmen
- Modul «vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten»: + 3 Stimmen
- Modul «Unterstützung kultureller Infrastrukturen»: + 2 Stimmen

Mit diesem System wird sichergestellt, dass jede Gemeinde entsprechend der Grösse und ihrem finanziellen Engagement vertreten ist, wobei auch der freiwillige Beitrag an die verschiedenen Bereiche der Kulturregion berücksichtigt wird.

Drei Beispiele:

## Arcia Kulturregion - Muster der Begleitbotschaft

- Die Gemeinde X mit 3'500 Einwohner/innen nimmt am Modul Förderung kultureller Aktivitäten teil.
- Die Gemeinde Y mit 9'000 Einwohner/innen wird Mitglied und beteiligt sich nur über den Grundbeitrag.
- Die Gemeinde Z mit 1'700 Einwohner/innen nimmt an allen Modulen teil.

	<b>Mögliche Stimmen</b>	<b>Stimmen für die Gemeinde X</b>	<b>Stimmen für die Gemeinde Y</b>	<b>Stimmen für die Gemeinde Z</b>
<i>Anzahl Einwohner/innen</i>		3'500	9'000	1'700
Basisstimmen	1	1	1	1
Stimmen pro angefangene zusätzliche 2000 Einw.	1/2000	1	4	0
Förderung kultureller Aktivitäten	5	5	0	5
Vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten	3	0	0	3
Unterstützung kultureller Infrastrukturen	2	0	0	2
Finanzielle Unterstützung		122'500.-	45'000.-	114'750.-
<b>TOTAL</b>		<b>7 Stimmen</b>	<b>5 Stimmen</b>	<b>11 Stimmen</b>

### **Art. 10 Befugnisse**

In diesem Artikel sind die Befugnisse der Delegiertenversammlung geregelt.

Über die klassischen Zuständigkeiten eines solchen Organs hinaus ist vorgesehen, dass die Delegiertenversammlung die regionale Kulturstrategie und die Bedingungen für die regionale Kulturförderung verabschiedet. Sie verabschiedet ausserdem den Leistungsauftrag für die Stiftung Équilibre et Nuithonie.

## **IV. Vorstand**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Nach diesem Artikel setzt sich der Vorstand aus 9 bis 11 Mitgliedern zusammen.

Zur Zusammensetzung ist vorgesehen, dass alle Gemeinden, die an allen zusätzlichen Modulen teilnehmen, Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand haben. Die verbleibenden Mitglieder werden so gewählt, dass eine angemessene regionale Vertretung gewährleistet ist.

Da nicht alle Gemeinden im Vorstand vertreten sein können, ist dieser einer transparenten und vollumfänglichen Kommunikation der Vorstandsbeschlüsse verpflichtet. So erhalten alle Gemeinden innert kurzer Zeit eine Zusammenfassung der wichtigsten Beschlüsse, sowie nach ihrer Annahme die Protokolle der Sitzungen (Art. 34 Abs. 2 der Statuten).

Bis heute beabsichtigen nur 6 Gemeinden, an allen Zusatzmodulen teilzunehmen. Es ist hierzu anzumerken, dass, sollte sich diese Zahl erheblich erhöhen, eine Änderung der Statuten

notwendig würde, um eine kohärente Zusammensetzung des Vorstands sicherzustellen. Dieses «Problem» scheint aber noch nicht von Aktualität zu sein.

Es ist festzuhalten, dass der Vorstand neben den üblichen gesetzlichen Aufgaben eines Gemeindeverbandsvorstands für die Ernennung der Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung *Équilibre et Nuithonie* zuständig sein wird, in Übereinstimmung mit dem Leistungsauftrag und den Statuten dieser Stiftung (Art. 16 Abs. 1 Bst. k der Statuten). Diese Zuständigkeit gehörte bisher zum Aufgabenbereich des Vorstands von Coriolis.

#### **Art. 15            Vorsitz**

Grundsätzlich wählt die Delegiertenversammlung den Präsidenten oder die Präsidentin des Vorstands aus ihren Mitgliedern.

Es ist aber die Möglichkeit vorgesehen, dass eine Drittperson als Vorsitz des Vorstandes gewählt werden kann (das heisst eine Person, die nicht im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde ist). Hier denken wir vor allem an Persönlichkeiten, die aufgrund ihres Renommées, ihrer Erfahrung oder Position besonders für dieses Amt geeignet erscheinen. In einem solchen Fall verfügt diese Person über eine beratende Stimme und wird nicht für die Obergrenze der Mitglieder berücksichtigt. Sie ist ausserdem nicht befugt, die Delegiertenversammlung zu leiten.

Sollte die Oberamtsperson als Vorsitz des Vorstandes gewählt werden, so kann die Delegiertenversammlung sie auch als Vorsitz der Delegiertenversammlung wählen.

### **VI.    Kulturkommission**

#### **Art. 20            Zusammensetzung**

Die Kulturkommission wird geschaffen, um mit breit abgestützten kulturellen Kompetenzen eine unabhängige und fachliche Prüfung der Projekte und Fördergesuche sicherzustellen. Es soll jeglicher direkter politischer Einfluss ausgeschlossen werden – die Mitglieder der Kulturkommission dürfen also nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde oder eines anderen Organs des Verbands sein.

Die Kulturkommission wird für eine Dauer von fünf Jahren ernannt (Mandat einmal verlängerbar), unabhängig von der Legislaturperiode, sodass nicht alle Verbandsorgane zum gleichen Zeitpunkt erneuert werden müssen.

Die Mitglieder sind mehrheitlich Experten/innen aus dem Kultursektor oder anderen Bereichen, die einen Bezug zu kulturellen Aktivitäten aufweisen. Soweit möglich sollten alle verschiedenen künstlerischen Disziplinen abgedeckt sein (Theater, Musik, Literatur, Tanz, etc.). Mitglieder, die nicht zum Kulturmilieu in weiterem Sinne gehören, können in jeglicher Disziplin zuhause sein, die sinnvoll erscheint. So kann eine Person zum Beispiel Tourismusfachperson, Expertin für Wirtschaft, Personalfragen oder Recht sein. Im Idealfall zeigen diese Personen ein handfestes Interesse für Kultur und verfügen über angemessene Kenntnisse, um sich in den Arbeiten der Kommission einzubringen.

Hinsichtlich des Ausschlusses von Gemeindepolitikern/innen ist zu vermerken, dass der Staat im Rahmen der Ausarbeitung des FKAG empfiehlt, die Kulturkommissionen zu entpolitisieren, um sicherzustellen, dass die Prüfung der Dossiers sich auf rein kulturelle Aspekte konzentriert. Diese Prüfung führt zu einer Stellungnahme (Art. 22 der Statuten). Der abschliessende Entscheid wird vom Vorstand oder der Delegiertenversammlung getroffen. Der Vorstand kann aber bestimmte Befugnisse an die Kulturkommission delegieren, die Bedingungen dafür sind

gegebenenfalls in einem Reglement zu verabschieden. So könnte die Kommission zum Beispiel bis zu einem relativ niedrigen Maximalbetrag einmalige Subventionen sprechen.

## **VII. Infrastrukturkommission**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

Fördergesuche für kulturelle Infrastrukturen und Einrichtungen erfordern spezifische Kenntnisse und Kompetenzen. Aus diesem Grund wird eine entsprechende Fachkommission eingesetzt. Die Mitglieder können Bühnentechniker/innen, Architekten/innen, Experten/innen für nachhaltige Entwicklung oder auch andere Personen sein, deren Expertise für die Prüfung der Projekte als stichhaltig erscheint.

Wie auch bei der Kulturkommission werden die Mitglieder für fünf Jahre ernannt (Mandat einmal verlängerbar), unabhängig von der Legislaturperiode. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde oder eines anderen Organs des Verbands sein.

Die Infrastrukturkommission befasst sich spezifisch mit der Unterstützung von kulturellen Infrastrukturen und Einrichtungen, deren Förderung nach anderen Modalitäten erfolgt. Wie die Kulturkommission gibt sie die Fördergesuche zuhanden des Vorstands zur Stellungnahme weiter, der Vorstand kann über ein entsprechendes Reglement bestimmte Befugnisse an die Kommission delegieren (Art. 25 der Statuten).

Die Kontinuität und Koordination zwischen den beiden Kommissionen wird von dem oder der regionalen Kulturkoordinatoren/in sichergestellt, der oder die bei den Sitzungen mit beratender Stimme teilnimmt. Die Verwaltung des Verbands führt ausserdem das Sekretariat der beiden Kommissionen.

Hierzu ist anzumerken, dass es notwendig ist, zwei unterschiedliche Kommissionen einzusetzen, da diese für ihre Stellungnahmen zu Subventionen für die Kultur einerseits und für Infrastrukturen andererseits ganz unterschiedliche Kompetenzen mitbringen müssen. Sie müssen jedoch selbstverständlich miteinander im Austausch stehen, um Kohärenz sicherzustellen, wo dies notwendig ist, und nicht isoliert zu arbeiten – diese Verbindung wird insbesondere durch die Präsenz des/der regionalen Kulturkoordinators/-kordinatorin in beiden Kommissionen gewährleistet.

## **IX. Art der regionalen Kulturförderung**

### **Art. 29 Art der Förderung**

Der Verband kann jegliche Form von Förderung gewähren, die er als situationsgerecht erachtet. Sie kann auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Organen wie den Gemeinden eine solche Förderung entwickeln.

Die Förderung kann namentlich in folgender Form gewährt werden:

- periodische oder punktuelle Subventionen oder Finanzierung,
- logistische Unterstützung,
- administrative Beratung,
- Ausschreibungen (Stipendien, Residenzen, spezifische Finanzierung, etc.),
- jegliche andere Form von Förderung, die dem Verband als stichhaltig erscheint.

### Auftragsvergabe

Die Auftragsvergabe ist ein Instrument, bei dem kulturstrategische Ziele und kulturelle Projekte miteinander verbunden werden können, wobei die Erwartungen geklärt und die Finanzierung für die Empfänger/innen und die Region sichergestellt werden. Es handelt sich um eine vertragliche Regelung, die ein klares Verhältnis zwischen öffentlicher Hand und dem kulturellen Milieu schafft und folgende Vorteile mit sich bringt:

- für den Verband ermöglicht das Instrument die Umsetzung der Kulturpolitik und die Angleichung der Ziele der Kulturunternehmen an ebendiese. Der Verband kann so die prioritäre Ausrichtung zum Beispiel in Sachen Zugang zur Kultur, Diversität oder Nachhaltigkeit festlegen.
- für die Empfänger/innen schafft die Auftragsvergabe Kohärenz zu den öffentlichen Zielen und einen konkreten Dialog mit dem Subventionsgeber. Die erhaltenen Subventionen machen Sinn und die Empfänger/innen können nachvollziehen, was von ihnen erwartet wird.

Es handelt sich um ein gegenseitiges, nachhaltiges Engagement, das die Finanzierung auf ein stabiles Fundament stellt und zugleich kulturelle Milieus wie die öffentliche Hand gleichermaßen in die Verantwortung nimmt. Die Auftragsvergabe beruht auf drei Elementen:

- Gegenseitig abgestimmte Festlegung eines Auftrags von öffentlichem Interesse – die auch zusammen mit den anderen betroffenen öffentlichen Körperschaften, z. B. dem Kanton oder, soweit möglich, in Zusammenarbeit mit der Loterie Romande (LORO), erstellt werden kann
- Zurverfügungstellung der Ressourcen zur Erfüllung des Auftrags,
- gemeinsame Evaluation, wie der Auftrag erfüllt wird.

Nicht alle Empfänger/innen regionaler Förderung sind zwingend einem Auftrag unterstellt. Bei mehrjährigen Subventionen sollte jedoch eine Auftragsvergabe erfolgen.

### **Art. 30 Empfänger/innen**

In Absatz 2 ist näher ausgeführt, dass der Zugang von kulturellen Akteuren/innen und Kulturunternehmen zur regionalen Kulturförderung von den Beitragsoptionen der jeweiligen Wohnsitz- oder Sitzgemeinde abhängt. Das betrifft namentlich die Subventionen für kulturelle Vereine oder Stiftungen, das Kultur-GA zur Volljährigkeit, die Kulturförderaktionen in den Schulen, die Vorzugspreise für Équilibre und Nuithonie sowie die Subventionen für kulturelle Infrastrukturen und Einrichtungen. Nur kulturelle Akteure/innen und Kulturunternehmen, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in einer Gemeinde haben, die das/die entsprechende/n Modul/e unterstützen, können Anspruch auf die Leistungen erheben. Die verschiedenen Leistungen sind im Detail im Reglement über die regionale Kulturförderung beschrieben.

Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass für die kulturellen Akteure/innen und Kulturunternehmen der Gemeinden in der Region besondere Fördermittel geschaffen und angeboten werden (z. B. Preise oder Stipendien). In einem solchen Fall wird das entsprechende Fördermittel durch den Grundbeitrag finanziert, der von allen Mitgliedgemeinden entrichtet wird.

### **Art 31 Empfänger/innen – Sonderfall Stiftung Équilibre et Nuithonie**

Der Betrieb der beiden Theater Équilibre und Nuithonie im Sinne der regionalen Kulturpolitik über die Stiftung Équilibre et Nuithonie ist eines der Hauptziele von Coriolis.

Die Stiftung Équilibre und Nuithonie stellt einen Sonderfall dar und wird in einer eigenen Bestimmung geregelt.

Diese Sonderstellung ist auf zwei Gründe zurückzuführen.

Der erste ist historischer Art. Die Stiftung ergab sich direkt aus dem gemeinsamen Wunsch von mehreren Gemeinden, die 1999 zur Schaffung einer interkommunalen Vereinbarung zwischen den Projektgemeinden führte. Die institutionelle Verankerung ist einzigartig und zeichnet das regionale kulturelle Erbe aus. Die interkommunale Zusammenarbeit, die in Form des Gemeindeverbands Coriolis Infrastructures (Freiburg, Villars-sur-Glâne, Givisiez, Granges-Paccot, Corminboeuf und seit 2017 Matran) verwirklicht wurde, ermöglichte den Bau der beiden Theater Équilibre und Nuithonie. Die Coriolis-Gemeinden haben die Stiftung Équilibre und Nuithonie mit dem Betrieb der beiden Theater beauftragt. Seither beauftragen, subventionieren und finanzieren die sechs Partnergemeinden die Stiftung und die Instandhaltung der beiden Gebäude.

Es ist aber auch auf die enge und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen diesen Gemeinden und dem Casino von Freiburg zu verweisen, das jedes Jahr einen Teil des Nettospielertrags an Coriolis Infrastructures überweist und so finanziell einen Beitrag sowohl an den Bau der Theater wie auch an deren kulturelles Angebot geleistet hat.

Der Bau der beiden Stätten hat eine Festigung der interkommunalen Zusammenarbeit im Kulturbereich bewirkt und in der Region des Saanebezirks ein Bühnenangebot geschaffen, dessen Qualität weit herum anerkannt wird.

Der zweite Grund ist somit auf die überregionale Anerkennung der beiden Theater, die von der Stiftung betrieben werden, zurückzuführen, die weit über die Coriolis-Gemeinden, den Bezirk oder sogar den Kanton hinausreicht. Équilibre und Nuithonie sind eine Referenz für kulturelle Infrastrukturen, die Grossproduktionen beherbergen und professionelles künstlerisches Schaffen fördern können. Der Saal von Équilibre gilt übrigens als eine der besten Spielstätten in der Westschweiz.

Der «Sonderfall» ergibt sich also direkt aus dem Leistungsauftrag der Gemeinden an die Stiftung sowie den beträchtlichen Investitionen, die schon in den Bau und den Unterhalt der Gebäude geflossen sind. Er ergibt sich aber auch aus dem *de-facto*-Auftrag, den die Stiftung für die regionale Bevölkerung in einem weiteren Sinne erfüllt.

Vor diesem Hintergrund ist es auch gerechtfertigt, dass die Region sich so aufstellen muss, dass sie weiterhin kollektiv die Verantwortung und die Finanzierung dieser Infrastrukturen übernehmen kann. Die Sonderbehandlung reflektiert auch die Art und den öffentlichen Auftrag der Stiftung Équilibre und Nuithonie. Die beiden Theater sind ein gemeinsames Instrument im Dienste der gesamten Region und die Ausstrahlung, die Zusammenarbeit und die Auswirkungen der Projekte kommen dem gesamten regionalen Kulturgefüge zugute.

Es ist wichtig zu erwähnen, dass die sechs Mitgliedgemeinden von Coriolis, die aktuell die oben beschriebene Finanzierung sicherstellen, ihre Absicht bekräftigt haben, ihre besondere Unterstützung für diese beiden Institutionen fortzusetzen, indem sie sich für das erweiterte Modul zur vertieften Förderung kultureller Aktivitäten (Modul 2) entschieden haben, das den finanziellen Rahmen der regionalen Kulturförderung erhöht.

In den Statuten ist ausserdem vorgesehen, dass Projekte zur Anpassung sowie Umbau- und Ausbauprojekte vom Verband getragen werden, wobei die Sitzgemeinden sich über ein Präzipuum von 25% beteiligen, sofern sie Eigentümerinnen bleiben. Es handelt sich insbesondere um Änderungen, die keine Voraussetzung für die kulturellen Leistungen der Stiftung Équilibre und Nuithonie darstellen.

## **XI. Ressourcen**

### **Art. 40 Jahresbeiträge – Zusatzmodule**

In diesem Artikel werden die Beiträge und Zusatzmodule in ihrer Funktionsweise erläutert, sodass die Gemeinden frei wählen können, wie stark sie sich engagieren möchten, und ihre finanziellen Verpflichtungen klar und langfristig planen können.

Die Beteiligung am Grundbeitrag (Art. 39) ist obligatorisch, um *Arcia Kulturregion* beitreten zu können. Die Gemeinden können danach die Zusatzmodule wählen, an denen sie sich je nach ihrer Politik, ihren Mitteln und Prioritäten beteiligen wollen. Jedes Modul geht einher mit Leistungen für die betreffenden kulturellen Akteure/innen und Kulturunternehmen sowie für Gemeinden und deren Einwohner/innen.

Der Beitritt zu einem Zusatzmodul kann jederzeit erfolgen und gilt für den Rest der Legislaturperiode, unter Vorbehalt von Absatz 6, das heisst, wenn der Vorstand beschliesst, den Beitrag für ein Zusatzmodul zu erhöhen und somit den Gemeinden, die sich am Modul beteiligen, mehr in Rechnung zu stellen. In einem solchen Fall haben die betroffenen Gemeinden ein Rücktrittsrecht für das entsprechende Modul auf den Tag des Inkrafttretens des neuen Betrags.

Jede Gemeinde bestätigt für jede neue Legislaturperiode innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist, an welchem/n Zusatzmodul/en sie sich beteiligen möchte, wobei der Gemeinderat der neuen Legislatur nicht an die Beiträge gebunden ist, die die Gemeinde in der vorhergehenden Legislaturperiode entrichtete.

### **Art. 41 Abschluss der Jahresrechnung**

Dieser Artikel regelt die Frage der Aufwands- und Ertragsüberschüsse bei der Jahresabschlussrechnung. Grundsätzlich wird nach den Absätzen 1 und 3 das nicht gebundene Eigenkapital des Verbands genutzt, um einen Aufwandsüberschuss auszugleichen bzw. einen Ertragsüberschuss zuzuweisen.

Abweichungen von diesem Grundsatz sind möglich und können durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstands umgesetzt werden.

- Im Falle eines Aufwandsüberschusses kann der Vorstand der Delegiertenversammlung vorschlagen, die Mitgliedgemeinden um einen ausserordentlichen Beitrag im Folgejahr zu ersuchen. Die Höhe dieses Beitrags erfolgt proportional zu den von jeder Gemeinde während des defizitären Geschäftsjahres geleisteten Zahlungen. Kann der Aufwandsüberschuss einem Tätigkeitsbereich des Verbands zugeordnet werden, kann der Beitrag auf der Grundlage der von jeder Gemeinde gezeichneten Module festgelegt werden.
- Im Falle eines Ertragsüberschusses wird nach demselben Prinzip verfahren. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung vorschlagen, die Beiträge der Mitgliedgemeinden für das auf das Überschussjahr folgende Geschäftsjahr zu reduzieren, entweder proportional zu den im betreffenden Jahr geleisteten Beiträgen oder auf der Grundlage der gezeichneten Module, wenn der Ertragsüberschuss einem Tätigkeitsbereich des Verbands zugeordnet werden kann.

Diese Regelungen ermöglichen sowohl die Bildung bzw. Auflösung einer Verbandstiftung zur Glättung der Geschäftsjahre als auch einen Mechanismus zur Erhebung oder Rückzahlung von Beiträgen an die Gemeinden entsprechend der Entwicklung dieser Stiftung. Es ist zu

beachten, dass das Budget auf der Grundlage der erwarteten Beiträge (Basisbeitrag und Zeichnung zusätzlicher Module) erstellt wird, wodurch positive und negative Abweichungen nach Erreichen des Regelbetriebs voraussichtlich begrenzt werden. Differenzen zwischen Budget und Abschlussrechnung sollten somit hauptsächlich auf unvorhergesehene Ereignisse im Rahmen der administrativen Führung des Verbands sowie auf die Durchführung allfälliger ausserordentlicher Beschlüsse der Delegiertenversammlung während des Geschäftsjahres zurückzuführen sein (für die es daher keine Überraschungen beim Jahresabschluss geben wird).

#### **XIV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Art. 44 Austritt**

In diesem Artikel ist geregelt, wie eine Gemeinde formell aus dem Gemeindeverband austreten kann (und somit nicht mehr Mitglied ist). Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende der Legislaturperiode.

Der allfällige Verzicht darauf, sich an einem der Zusatzmodule zu beteiligen, gilt nicht als Austritt und erfolgt nach den Bestimmungen in Artikel 40.

## Artikelweiser Kommentar des Entwurfs des Reglements über die regionale Kulturförderung

In diesem Abschnitt werden die Artikel des Entwurfs des Reglements über die regionale Kulturförderung kommentiert.

Es handelt sich um einen Reglementsentwurf, der in die Zuständigkeit der künftigen Delegiertenversammlung des Verbands fällt, sobald dieser gegründet ist. Die kommunalen Legislativen müssen darüber beim Erlass der Statuten nicht entscheiden. Dieses Dokument wurde erstellt und wird hier präsentiert, um die statutarischen Bestimmungen zur regionalen Kulturförderung zu konkretisieren. Es dient als Absichtserklärung und wird nach Gründung des Verbands angepasst, präzisiert und ergänzt.

### I. Leistungen des Verbands für die Mitgliedgemeinden

#### Art. 1 Regionale Förderung – Beratung

Die Beratungsleistungen, die den Empfänger/innen angeboten werden, betreffen insbesondere lokale Vereine und Stiftungen. Lokale Gesellschaften wie Chöre, Blaskapellen oder Theatergruppen können sich an die Kulturregion wenden, um administrative oder organisatorische Unterstützung zu bekommen. Mit dieser Leistung sollen sie in ihrem Professionalismus gestärkt und die Qualität des kulturellen Angebots gesteigert werden. In diesem Sinne ist die Aktivität dieser Vereine, auch wenn sie – noch – nicht von regionaler Bedeutung sind, ein Beitrag an die Regionalkultur und die Unterstützung durch die Region entspricht dem Verbandszweck.

Solche Unterstützung kann folgende Leistungen beinhalten:

- allgemeine Beratung im Bereich der Kultur (per Telefon, E-Mail, Videokonferenz oder in Präsenz),
- Beratung für das Verfassen und Versenden von Fördergesuchen:
  - o *Wem kann ich mein Fördergesuch schicken? Welche Beträge sind zu erwarten? Ist mein Dossier vollständig/ausreichend?*
- Angebot von spezifischen Schulungen: Verfassen von Statuten, Ausarbeitung eines Budgets, Hilfe bei der Kommunikation, Krisenmanagement (Themen wie Alkohol oder Belästigung), Sponsorensuche, wie wird eine Fachperson entlohnt etc.,
- Verweis an Spezialisten/innen verschiedener Bereiche wie Juristen/innen, Buchhalter/innen oder Grafiker/innen,
- allenfalls punktuelle Gutachten durch die (Kultur- und Infrastruktur-)Kommissionen, nach zu definierenden Kriterien.

Die Liste der Beispiele ist nicht abschliessend. Ausserdem könnte auch eine Zusammenarbeit mit bestehenden Fachstellen zur Unterstützung von Vereinen und Stiftungen wie BURO oder Bénévolat Fribourg Freiburg ins Auge gefasst werden.

**Art. 2 Regionale Förderung – Kostenloser kultureller Anlass für die Bevölkerung**

Dieser Artikel verdeutlicht das Engagement der Region, Kultur allen zugänglich zu machen, indem jedes Jahr ein konkretes und für alle Einwohner/innen passendes Angebot gemacht wird.

Jedes Jahr wird für die Einwohner/innen der Mitgliedgemeinden eine Initiative auf die Beine gestellt, um den Zugang zur Kultur zu fördern. Es obliegt dem Vorstand, die Form dieses Angebots zu bestimmen und diese kann auch von Jahr zu Jahr variieren, z. B:

- **kostenloser Besuch eines Theaterstücks:** zwei reservierte Abende in Équilibre (zweimal 681 Plätze), für die sich die Bevölkerung kostenlos anmelden kann.
- **Finanzierung eines Stücks:** Eine Compagnie wird gezielt finanziert, um ein Stück zu schaffen, dass dann in den Gemeinden der Region auf Tournee gehen könnte.
- **Kauf von Tickets in den von der Region unterstützten Kulturinstitutionen:** Es werden eine bestimmte Anzahl von Eintritten für verschiedene Institutionen (Theater, Konzertsäle, Festivals etc.) gekauft und den Einwohner/innen der Region kostenlos zur Verfügung gestellt.

**II. Jahresbeiträge – Zusatzmodule**

**Art. 3 Zusatzmodule – Grundsatz**

Ergänzend zum Grundbeitrag werden mehrere Zusatzmodule angeboten, mit denen die Gemeinden ihr Engagement den jeweiligen kulturellen Prioritäten und Bedürfnissen angleichen können:

	<b>Beschreibung</b>	<b>Gegenleistungen</b>	<b>Fr./Einw. Max.</b>	<b>zus. Stimmen bei der DV</b>
<b>Förderung kultureller Aktivitäten</b>	Ermöglicht die Kulturförderung und trägt zur Verwirklichung der Zwecke nach Artikel 3 Bst. b der Statuten bei.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturelle Aktion für Schulen</li> <li>• Subventionen für Kulturunternehmen</li> <li>• Kultur-GA für 18-jährige Einwohner/innen</li> </ul>	Fr. 30.-	5 zus. Stimmen.
<b>Vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten</b>	Ermöglicht eine stärkere Kulturförderung und trägt zur Verwirklichung der Zwecke nach Artikel 3 Bst. b der Statuten bei.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorzugspreise für die Abonnements der Stiftung Équilibre und Nuithonie</li> </ul>	Fr. 25.-	3 zus. Stimmen.
<b>Unterstützung kultureller Infrastrukturen</b>	Ermöglicht die Unterstützung und Subventionierung von kulturellen Infrastrukturen und ihren Einrichtungen gemäss dem Zweck nach Artikel 3 Bst. C und d der Statuten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Subventionen für die kulturellen Infrastrukturen und Einrichtungen der Kulturunternehmen mit Sitz in den Gemeinden, die das Modul finanzieren.</li> </ul>	Fr. 10.-	2 zus. Stimmen.

#### **Art. 4 Modul Förderung kultureller Aktivitäten**

Die Zwecke, die in Artikel 3 Bst. b der Statuten genannt sind, sind: «kulturelle Aktivitäten, aufstrebende Kunstschaaffende sowie den Zugang zur Kultur und der kulturellen Teilhabe zu fördern, sofern sie von regionaler Bedeutung sind».

Die Leistungen richten sich nur an mögliche Empfänger/innen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in den Gemeinden haben, die das Modul finanzieren.

- a) Finanzierung einer Aktion für Schulen zur Förderung des Zugangs zur Kultur: Arcia Kulturregion organisiert eine Aktion, mit dem der Zugang der Schüler/innen zur Kultur gefördert werden soll. Das kann in unterschiedlicher Form geschehen, zum Beispiel:
- Finanzierung eines Theaterstücks, das in den Schulen der betreffenden Gemeinden auf Tournee geht,
  - Einladung der Schulen in die grossen Spielstellen der Region (Finanzierung der Vorstellung und/oder des Transports),
  - Finanzierung eines «Kultur & Schule Gutscheins» nach dem Modell des Staats Freiburg.
- b) Mehrfährige, jährliche oder einmalige Subventionen: Kulturunternehmen, die die festgelegten Kriterien erfüllen, können finanzielle Unterstützung in Form von Subventionen erhalten. Diese können als einmalige, jährliche oder mehrjährige Subvention gesprochen werden. Das Ziel der Subventionen ist die Förderung des Zugangs zu Kultur und der kulturellen Teilhabe sowie die Förderung eines hochwertigen regionalen Kulturangebots.

Der Vorstand entscheidet, auf Stellungnahme der Kulturkommission und im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Budgetrahmens über die Subventionen, die gewährt werden. Die Subventionskriterien, das heisst die Kriterien für die Vergabe sowie die Modalitäten zur Berechnung werden im Rahmen der regionalen Kulturpolitik festgelegt, die von der Kulturregion erarbeitet und von der Delegiertenversammlung verabschiedet wird. Sie werden in einem separaten Reglement festgelegt, das ebenfalls von der Delegiertenversammlung zu verabschieden ist. Sie könnten beispielsweise auf nachfolgend umrissenen Punkten beruhen<sup>6</sup>:

- Qualitative Kriterien:
  - Interesse, Kohärenz und Glaubwürdigkeit des Projekts, insbesondere der künstlerische Inhalt, die Produktionsbedingungen, das Budget und der Finanzierungsplan,
  - Interesse des Projekts vor dem Hintergrund der Kulturvermittlung, dem Zugang zur Kultur und der Teilhabe des Publikums,
  - Teilnahme von erfahrenen Spezialisten/innen;
- Kriterien für die Akteure/innen:
  - Ausbildung, Erfahrung und Entschädigung (Einhaltung der einschlägigen Gesamtarbeitsverträge),

---

<sup>6</sup> Siehe insbesondere Art. 6 Abs. 2 FKAG, der die kantonalen Kriterien auflistet.

## *Arcia Kulturregion - Muster der Begleitbotschaft*

- Peer-Anerkennung,
- ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen in der Programmierung oder im Projekt;
- Kriterien der regionalen Anerkennung:
  - Zugänglichkeit des Angebots,
  - Art des Projekts
  - überregionale Ausstrahlung (Besucherzahlen und mediale Berichterstattung),
  - mögliches Zielpublikum in der Region,
  - Koproduktionen, Partnerschaften und Aussichten auf Verbreitung.

Alle Kulturunternehmen mit Sitz in einer Gemeinde, die das betreffende Modul mitfinanziert, können auf solche Unterstützung Anspruch erheben, sofern sie die Vergabekriterien erfüllen. Dazu gehören auch Vereine und Stiftungen, die schon Förderung der Agglomeration erhalten sowie neue Strukturen, die die festgelegten Kriterien erfüllen.

Die Subventionen können für punktuelle Veranstaltungen gewährt werden oder in Form einer jährlichen Subvention, die eine sichere und regelmässige Finanzierung für die Aktivitäten und Projekte der Kulturunternehmen gewährleistet.

Die Subventionen, insbesondere mehrjährige, können an vertragliche Bedingungen geknüpft werden («Auftragsvergabe»).

Zur Verdeutlichung, welche Art von Subventionen gemeint sind, werden nachfolgend ein paar aktuelle Beispiele von Subventionen durch die Agglomeration aufgeführt:

### 1. **Mehrjährige** Subventionen

→ Für Kulturunternehmen, deren Grösse eine dauerhafte Lösung nahelegt (Dreijahresvertrag).

Beispiele:

- **Fri-Son** (Konzerthalle mit einem breiten Programmspektrum an Bands/Künstler/innen der aktuellen Musik wie z. B. 2025-26: *Yamé, The Young Gods, dEUS, Stephan Eicher*, etc.),
- **Theater in Freiburg** (Verein, der in Équilibre deutschsprachige Stücke für alle programmiert, wie 2025-2026 : *Elvis lebt !, Nathan der Weise, Antigone*, usw.),
- **Festival international de Musiques sacrées** (Festival, das sowohl renommierte Künstler/innen als auch aufstrebende Talente der Kirchenmusik programmiert, wie 2024: *Vox luminis, Ensemble Orlando Fribourg, Ensemble contemporain de l'HEMU*, etc.),
- weitere aktuelle Empfänger/innen von mehrjährigen Subventionen: Tonverein Bad Bonn, Festival Belluard Bollwerk International, Concerts de l'Avent de Villars-sur-Glâne, Festival International du Film de Fribourg, Fri Art Kunsthalle Fribourg, die Konzertgesellschaft Freiburg, die Neue Oper Freiburg, Rencontre de folklore internationales Fribourg,

Espace culturel le Nouveau Monde, La Spirale, Théâtre des Osses, Kultur im Podium und Les Georges.

## 2. **Jährliche** Subventionen

→ Für regional verankerte Kulturunternehmen, die wiederholt Fördergesuche stellen und die sich bewährt haben.

Beispiele:

- **Café-théâtre le Bilboquet** (Theatersaal mit ca. 20 Stücken pro Jahr, hauptsächlich professionelle Produktionen),
- **Festival BD Mania** (Comicfestival, das alle zwei Jahre stattfindet),
- **International Piano Series** (Verein, der eine Konzertsaison mit Pianisten/innen aus der ganzen Welt programmiert),
- **Fête de la danse** (Tanz-Festival mit professionellen und Laien-Tanzgruppen),
- Beispiele anderer aktueller Empfänger/innen von jährlichen Subventionen: Festival du lied, Ensemble Orlando, die Zauberalaterne, Museumsnacht, das SMEM (Schweizer Museum für elektronische Musikinstrumente), Keller Poche, Orchestre des jeunes fribourgeois, Midi théâtre, ADMA (Association pour la Découverte de la Musique Ancienne), etc.

## 3. **Einmalige** Subventionen

→ Für punktuelle Veranstaltungen oder neue Kulturunternehmen.

Beispiele:

- **L'Epître** (literarisches Magazin mit regelmässigen Schreibworkshops),
- **Matran sculpte** – Bildhauerei-Symposium (Veranstaltung, die alle zwei Jahre stattfindet und einem breiten Publikum die Bildhauerei näherbringen will),
- **Festiwald** (Festival mit Konzerten, Workshops, Geschichten und weiteren Aktivitäten mitten im Wald),
- **Ensemble Scherzo** (Kammerorchester aus Amateur- und professionellen Musikern/innen, auf Musik des XVIII. Jahrhunderts spezialisiert),
- **Magnifique Théâtre** (Theatergruppe, die regelmässig Stücke produziert),
- Beispiele für weitere aktuelle Empfänger/innen von ausserordentlichen Subventionen: Ensemble Fokus, Chœur Arsis, Les Citrons Sonnés, Théâtre de la marionnette, DiaChronie, Histoires d'ici, Kultur Pur, Les Diptik Clownduo, Textures rencontres littéraires, Jazz Up, Atelier tramway, Quatuor Eссор, Jaja compagnie, etc.

Hierzu ist auszuführen, dass die aktuellen Subventionen, die von bestimmten Gemeinden gewährt wurden, sehr wahrscheinlich von der Kulturregion übernommen werden können, sofern die Subventionierungskriterien der Region eingehalten werden. Die Beteiligung an der Kulturregion könnte sogar dazu führen, dass die Subventionen für Kulturunternehmen erhöht werden, die ihren Sitz in Gemeinden haben, welche das entsprechende Modul finanzieren.

Gleichermaßen entspricht es dem Grundgedanken der neu geschaffenen Kulturregion, dass auch die aktuell gewährten Subventionen der Agglomeration und von Coriolis fortgeführt werden, sodass die Fortführung der Tätigkeit der zahlreichen betroffenen Kulturunternehmen gewährleistet ist.

- c) Kultur-GA für Personen im Jahr ihrer Volljährigkeit: Alle Personen, die in einer Gemeinde niedergelassen sind, die das Modul Förderung kultureller Aktivitäten mitfinanziert, können im Jahr ihrer Volljährigkeit kostenlos ein Kultur-GA beziehen. Dieses Angebot erfolgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die die Finanzierung der Region übertragen können, wenn sie dieses Angebot heute schon pflegen.

Das Kultur-GA ([www.agculturel.ch/de](http://www.agculturel.ch/de)) ist ein Angebot für junge Erwachsene unter 26 Jahren, mit dem sie kostenlos Zugang zu 377 Partnerorten in den Kantonen Bern, Freiburg, Jura, Neuenburg, Tessin und Wallis haben – 62 davon im Kanton Freiburg<sup>7</sup>.

Das Angebot könnte in eine besondere Vermittlungsaktion eingebettet werden, sodass die jungen Erwachsenen auf die Vorteile und die Vielfalt des kulturellen Angebots der Region sensibilisiert werden.

## **Art. 5 Modul vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten**

Das Modul vertiefte Förderung kultureller Aktivitäten erhöht die Ressourcen, die dem Verband zur Kulturförderung zur Verfügung stehen. Im Vergleich zur aktuellen Situation entspricht der vorgesehene Maximalbeitrag (Fr. 25.-/Einw.) ungefähr dem Beitrag, den die Mitgliedgemeinden von Coriolis für den Bereich «Förderung» des Auftrags an die Stiftung Équilibre und Nuithonie bezahlen.

Reduzierter Tarif für den Kauf von Abonnements der Stiftung Équilibre et Nuithonie: Die besondere Unterstützung für die Stiftung rechtfertigt auch eine besondere Gegenleistung rund um das Angebot der beiden Theater. So erhalten die Einwohner/innen der Gemeinden, die das Modul mitfinanzieren, die Abonnements der Spielstätten zu Vorzugspreisen. Das Angebot ist in der Subvention und im Leistungsauftrag der Stiftung enthalten.

---

<sup>7</sup> Zum Beispiel: NOF, Bilboquet, Lanterne magique, Nouveau Monde, Concerts de l'Avent à Villars-sur-Glâne, Saison culturelle CO2, Bicubic, Festival international d'Orgue de Fribourg, Festival international des musiques sacrées, Eclatsconcerts, Museum Giger, Fête de la danse, Theater in Freiburg, FriScène, La Tuffière, Festival altitudes, Théâtre des Osses, Ebullition, Equilibre und Nuithonie, Konzertgesellschaft Freiburg, MAHF, Théâtre de l'Arbanel, Belluard Bollwerk, Rencontres de Folklore internationales RFI, Les Georges, etc.

## **Art. 6 Modul Unterstützung kultureller Infrastrukturen**

Artikel 3 Bst. c der Statuten besagt, dass der Verband zum Zweck hat: «kulturelle Infrastrukturen von regionaler Bedeutung zu fördern», während Bst. d den Zweck verfolgt «über die Stiftung Équilibre und Nuithonie den Betrieb der Theater Équilibre und Nuithonie gemäss der Strategie und den Zielen für regionale Kultur sicherstellen». Die Teilnahme der Gemeinden an diesem Modul leistet einen direkten Beitrag an die Verwirklichung dieses Ziels.

Subvention für kulturelle Infrastrukturen und Einrichtungen: Der Verband kann Kulturunternehmen, sowie gegebenenfalls auch Gemeinden, subventionieren, die in ihre Infrastrukturen oder ihre kulturelle Einrichtung investieren. Solche Subventionen richten sich an alle Kulturunternehmen, die die in einem gesonderten Reglement ausgeführten Bedingungen erfüllen und die ihren Sitz in einer Gemeinde haben, die dieses Modul mitfinanziert. Sie können zum Beispiel folgendermassen ausfallen:

- Subvention von kulturellen Infrastrukturen (Investitionen in das Gebäude oder feste Installationen):
  - o Bau oder Renovation eines Aufführungssaals oder eines Proberaumes,
  - o Anpassung an Sicherheits- und Brandschutznormen, barrierefreie Ausführung,
  - o Einrichtung oder Renovation von Logen, Foyers, Gängen oder Sanitäranlagen,
  - o Verbesserung der Bühne, des Bühnenbodens oder der Bühnenstrukturen,
  - o Überholung des Lüftungs- oder Heizungssystems, der elektrischen Installation oder der Dauerbeleuchtung.
- Subvention von kultureller Einrichtung (mobiles oder tätigkeitsspezifisches Material):
  - o Beschallungs-, Beleuchtungs- und Projektionsmaterial,
  - o Musikinstrumente oder Material für Orchester und Chor,
  - o Tanzeinrichtung (Stangen, Spiegel, Bodenbelag),
  - o Ausstellungsmaterial für Museen oder Galerien,
  - o Plattenspieler, Multimediamaterial für Shows und Installationen.

Die Kriterien für eine solche Subventionierung werden von der Region in einem Reglement ausgeführt. Die Kriterien für eine Subventionierung durch Coriolis Infrastructures sind beispielsweise die folgenden:

- entspricht ohne subjektives Interesse einem tatsächlichen Bedarf an Unterstützung,
- Nachhaltigkeit des Projekts,
- regionale Ausstrahlung,
- künstlerisches Angebot für die Öffentlichkeit (nicht privat),
- vollständiges und hochwertiges Dossier,
- angemessenes und realistisches Budget,
- finanzielle Situation des Vereins.

Die Sonderfälle von Équilibre und Nuithonie sind schon beschrieben worden. Um die Kontinuität der vor der Schaffung von *Arcia Kulturregion* geleisteten Unterstützung zu gewährleisten, wird der Unterhalt ihrer Infrastrukturen vom Verband übernommen und in einem Leistungsauftrag reglementiert.

*Anhang: Katalog möglicher Aufgaben der Kulturregion*

# Mögliche Aufgaben einer neuen Kulturregion

Das Lenkungskomitee für die regionale Kulturgovernance kam zusammen, um über die Aufgaben nachzudenken, die eine neue Kulturregion übernehmen könnte. Im Mittelpunkt der Überlegungen standen die Interessen der Akteurinnen und Akteure im Kulturbereich, der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Gemeinden. Es konnte eine Liste von Aufgaben erstellt werden, die durch konkrete Beispiele veranschaulicht werden. Diese Aufgaben leiten sich aus sechs allgemeinen Überlegungen ab, die zu Beginn der nachfolgenden Tabelle dargestellt sind. Die Aufgaben sind in drei Kategorien unterteilt, ohne dass eine Rangordnung besteht.

Allgemeine Erwägungen	
<b>Aufwertung der Region und der Gemeinden durch die Kultur</b>	Die Finanzierung der Kultur auf regionaler Ebene stärkt und wertet die Region auf und steigert deren Attraktivität.
<b>Koordination der Kulturpolitik auf Gemeinde-, kantonaler und Bundesebene</b>	Die für die regionale Finanzierung zuständige Kulturregion, die nach einer bestimmten Kulturpolitik handelt, berücksichtigt die bestehende Politik auf den anderen politischen Ebenen: <ul style="list-style-type: none"><li>- die Kulturpolitik auf Gemeindeebene,</li><li>- die kantonale Kulturpolitik (revidiertes KAG)<sup>8</sup>,</li><li>- die eidgenössische Kulturpolitik (geltende Kulturbotschaft<sup>9</sup>, einschliesslich Pro Helvetia).</li></ul>

<sup>8</sup> Nachfolgend die fünf Hauptleitlinien des Kulturkonzepts des Staates Freiburg

- I. Betonung der kulturellen Teilhabe und des Zugangs zur Kultur;
- II. Förderung eines nachhaltigen Kulturschaffens;
- III. Förderung der Nachhaltigkeit kultureller Institutionen;
- IV. Notwendigkeit einer koordinierten Kulturstrategie;
- V. Kohärente und effiziente Verteilung der Aufgaben und der öffentlichen Finanzierung.

<sup>9</sup> Die Kulturbotschaft legt alle vier Jahre prioritäre Handlungsfelder fest.

<b>Erschliessung von Synergien mit anderen politischen Bereichen</b>	Die Kulturregion berücksichtigt andere Politikbereiche, die in der Region von Belang sind und fördert die Zusammenarbeit im Verbund: Sport, Wirtschaft, Mobilität und Bildung, usw. Zur Förderung solcher Synergien können spezifische Projektausschreibungen vorgesehen werden.
<b>Optimierung der Finanzen</b>	Die Kulturregion erhöht de facto die finanziellen Ressourcen, da die Bearbeitung, Verwaltung und Kommunikation des kulturellen Angebots gemeinsam erfolgen (Skaleneffekte; mehr Mittel für die Kultur).
<b>Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Angebots, das weiterentwickelt wird</b>	Dank professioneller Verwaltung, regelmässiger Information über die Aktivitäten und die kulturelle Weiterentwicklung sorgt die Kulturregion für die Sicherung und eine positive Entwicklung des Budgets für Kulturprojekte.
<b>Präsenz als zentraler Akteur auf dem Terrain und Katalysator für weitere Unterstützung</b>	Im Rahmen der Freiburger und Schweizer Kulturpolitik kann die Unterstützung der Region auch weitere Unterstützungsformen nach sich ziehen (Subsidiarität).

<b>Politischer Auftrag</b>		<b>Beispiele</b>
<b>Unterstützung der Gemeinden</b>	Die Kulturregion steht den Gemeinden zur Verfügung, um sie bei der Umsetzung ihrer Kulturpolitik zu begleiten.	Beratung der Gemeinden hinsichtlich der Kulturpolitik; Unterstützung der Gemeinden bei der Ausarbeitung ihres Kulturbudgets; Beratung der Gemeinden bei der Bearbeitung von Unterstützungsgesuchen für lokale Anlässe.
<b>Unterstützung der Projektträger und Projektträgerinnen</b>	Die Kulturregion berät professionelle und Amateurverbände und -vereine und	Angebot eine Beratungsstelle für Kunstschaffende, professionelle und Amateurverbände und -vereine für

**Die Kulturbotschaft 2025-2028** befasst sich mit der gerechten Entlohnung, der Berücksichtigung des ganzen kreativen Wertschöpfungsprozess und der Karriere von Kunstschaffenden, der digitale Transformation der Kultur, der Nachhaltigkeit, dem materiellen, immateriellen und digitalen Kulturerbe, der Kooperation und der Koordination zwischen den Kulturakteuren sowie den sektorspezifischen Politiken. <https://www.bak.admin.ch/bak/de/home/themen/kulturbotschaft.html>

	verweist sie and die geeigneten Unterstützungsgefässe.	Fragen zur Produktion, Verbreitung und Finanzierung ihrer Werke; Angebot einer Rechtsberatung durch eine Fachperson.
<b>Förderung der Zweisprachigkeit in Freiburg</b>	Die Kulturregion achtet darauf, zweisprachige Kulturprojekte und -organisationen zu unterstützen / die ein ausgewogenes Angebot zwischen französisch- und deutschsprachigen Angeboten anstreben / fördert den Austausch zwischen den beiden Sprachen.	Ausschreibung spezifischer Projekte zur Förderung: des Austauschs zwischen Sprachregionen; zweisprachiger Projekte; der Finanzierung von Austauschprojekten zwischen den Sprachregionen.
<b>Förderung von Synergien mit anderen Politikbereichen</b>	Die Kulturregion fördert Synergien mit anderen Bereichen der Politik.	Ausschreibung spezifischer Projekte zwischen den Sektoren: Tourismus und Kultur Wirtschaft und Kultur Nachhaltigkeit und Kultur, usw. Organisation von Anlässen, die Kultur und Sport oder Kultur und Wirtschaft verbinden, sodass Synergien entstehen können, die in der Folge neue Projekte schaffen.
<b>Optimierung und Aufwertung des Immobilienbestands</b>	Die Kulturregion optimiert die Nutzung des Immobilienbestands für Kulturkreise / erweitert die Verfügbarkeit von Strukturen (Probelokale, Arbeitsräume, Residenzen, usw.).	Aufbau einer Datenbank über die verfügbaren kostenlosen oder günstigen Räumlichkeiten für Kunstschaffende/kulturelle Organisationen (auf der Grundlage des aktuellen Modells von FR oder anderen Städten wie Zug); Finanzierung eines neuen Proberaums für grosse Orchester;

		Bereitstellung von neuen Probe- oder Produktionslokalen.
<b>Finanzieller Auftrag</b>		
<b>Die ganze Region soll profitieren</b>	Die Kulturregion sorgt dafür, dass die ganze Region von den finanziellen Mitteln profitiert (Publikum, kulturelle Einrichtungen, kulturelle Akteurinnen und Akteure).	<p>Dank der Summe der Beträge kann die Kulturregion punktuell Grossprojekte finanzieren, die von kleinen Gemeinden nicht finanziert werden könnten (Jubiläumsfeiern, besondere Feste).</p> <p>Die gesamte Region profitiert von den Mitteln; Publikum, kulturelle Einrichtungen und Gemeinden gemäss der jeweiligen Kulturpolitik:</p> <p>Finanzierung von regionalen Projekten von Amateurvereinen (Jubiläum eines Chors, ausserordentlicher Anlass einer Blaskappelle, eine Theatergruppe, die ihr Stück in der Region aufführen möchten, usw.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierung von regionalen kulturellen Einrichtungen: Equilibre-Nuithonie, Fri-Son, Les Georges, internationales Festival geistlicher Musik, usw.</li> <li>• Stipendien für Kunstschaffende der gesamten Region.</li> </ul> <p>Sicherstellung einer gerechten Verteilung der Mittel.</p>

<p><b>Finanzielle Unterstützung für regionale Amateurprojekte</b></p>	<p>Die Kulturregion unterstützt finanziell Amateurprojekte mit regionaler Reichweite.</p>	<p>Besondere Unterstützung kann Amateurprojekten gewährt werden, die mehrere Gemeinden betreffen (z. B. Jubiläum eines Chors, besonderes Ereignis einer Blaskapelle, Theatergruppe, die ihr Stück in der Region aufführen möchte, etc.).</p>
<p><b>Kultureller Auftrag</b></p>		
<p><b>Gemeindenahes Angebot für die gesamte Region</b></p>	<p>Die finanziellen Ressourcen beleben das kulturelle Leben der gesamten Region. Sie ermöglichen vor allem die Unterstützung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• kulturellen Einrichtungen;</li> <li>• professionellem Schaffen,</li> <li>• Zusammenarbeitsformen zwischen Amateuren und professionellen Kunstschaffenden;</li> <li>• kulturellen Infrastrukturen (vor allem Amateurbereich);</li> </ul> <p>Kulturelle Vermittlung und Teilhabe für verschiedene Publikumsgruppen und Gemeinschaften der Region.</p>	<p>Die Kulturregion finanziert Projekte, die ihrerseits über Austausch- und Informationssitzungen die Aufwertung, Verbreitung und Vernetzung auf regionaler und kantonaler Ebene fördern.</p> <p>Finanzierung von Wanderaufführungen, die eine Tournee durch die verschiedenen Gemeinden machen.</p> <p>Finanzierung von neuer Ausrüstung (z. B.: neue Traverse, Lichtanlage oder Beschallungssystem) für die Mehrzwecksäle der Schulen.</p>
<p><b>Förderung des Zugangs zu Kultur und Erschliessung von neuem Publikum</b></p>	<p>Die finanziellen Ressourcen ermöglichen die Unterstützung von Massnahmen zur Förderung des Zugangs zu Kultur.</p>	<p>Umsetzung spezifischer Unterstützungsformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• niedrigere Tarife dank Subventionen;</li> <li>• kulturelle Vermittlung in Schulen und für junges Publikum;</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• partizipative Projekte mit Gemeinden und Gemeinschaften;</li> <li>• Projekte zur Förderung des Zugangs zu zweisprachigen Angeboten;</li> <li>• Einführung eines Kulturpasses</li> <li>• Angebot eines Kultur-GA für Jugendliche unter 18 Jahren</li> <li>• Konzerte und Aufführungen an Orte bringen, wo Personen mit eingeschränkter Mobilität leben (Spital, Altersheime, usw.).</li> </ul>
<b>Verbesserung des kulturellen Angebots</b>	<p>Verbesserung der Angebotsvielfalt in den verschiedenen Gemeinden.</p> <p>Beitrag zur Verbesserung bestimmter bestehender Angebote durch zusätzliche Finanzierung (Bibliotheken).</p>	<p>Koordination der Förderinstrumente mit dem revidierten KAG;</p> <p>Die Region unterstützt zugleich das professionelle wie auch das Amateur-Schaffen.</p> <p>Für die Unterstützung des Amateurbereichs können transparente Unterstützungsmechanismen (z. B. Zuweisung eines Prozentsatzes des Budgets oder der kantonalen Subvention) eingeführt werden.</p>
<b>Erleichterter Zugang zu Unterstützung für den gesamten Kultursektor der Region</b>	<p>Die Kulturregion stellt über ein vereinfachtes Gesuchsverfahren und die Einrichtung einer koordinierten Anlaufstelle (mit der Stadt Freiburg und dem Kanton) eine professionelle Abwicklung sicher.</p>	<p>Dank eines allgemeinen kulturpolitischen Rahmens, wie vom Kanton gefordert, werden die Kriterien für die Organisation koordiniert.</p> <p>Es werden automatische Subventionen gewährt.</p> <p>Einführung einer koordinierten Anlaufstelle.</p>
<b>Förderung der Verbreitung</b>	<p>Förderung der Verbreitung des kulturellen Angebots in der gesamten Region (regionale Tourneen);</p>	<p>Die Kulturregion unterstützt die Verbreitung innerhalb der Region und über die Region hinaus im Rest des Kantons.</p>

	Erarbeitung der Möglichkeit zur Dezentralisierung der Angebote, die in der Zentrumsstadt angesiedelt sind.	
<b>Förderung der Angebote für Schulen</b>	Förderung eines «Schul»-Kulturangebots in der Region (Transposition von kulturellen Angeboten von einer Einrichtung auf eine andere) / Multiplikation von Aufführungsorten.	Die kulturellen Aktivitäten im Schulbereich werden komplementär zur kantonalen Politik unterstützt. Durch die Organisation von zirkulierenden Schulaufführungen können Kunstschaaffende häufiger auftreten und die Schulen kommen in Genuss der Aufführungen.
<b>Unterstützung der Zusammenarbeit und Förderung gemeinsamer Ansätze</b>	Förderung der Zusammenarbeit und gemeinsamer Vorgehensweisen zwischen kulturellen Akteurinnen und Akteuren (gemeinsame Räume, technische Ressourcen, Freiwillige, usw.).	Es werden Subventionen zur Förderung von Synergien gewährt.
<b>Professionalisierung der Kultur in der Region</b>	Begleitung des Übergangs vom Amateur- zum professionellen Schaffen und Förderung von aufstrebenden jungen Kunstschaaffenden in der gesamten Region; Förderung von qualitativ hochwertigem professionellem künstlerischem Schaffen über angemessene Unterstützung;	Die Kulturregion identifiziert die Kulturszene und insbesondere junge Talente; sie werden gezielt gefördert und in ihrem Werdegang begleitet. Ausschreibung von Stipendien für die Ausbildung von jungen Kunstschaaffenden (Stipendium für einen Master im Ausland zum Beispiel). Ausschreibung von Stipendien für eine Praktikum in kulturellen Einrichtungen (z. B.: Praktikum für Technikerinnen in Ausbildung bei Equilibre-Nuithonie). Administrative Unterstützung von Studienabgängerinnen und -abgängern, die nicht wissen, wie die Subventionsgesuche funktionieren oder wie sie ihre Stellung als Selbstständige angehen sollen.

*Arcia Kulturregion - Muster der Begleitbotschaft*

<b>Förderung der Region</b>	Die Kulturregion fördert die Region aktiv.	Die Kommunikation erfolgt in Abstimmung vor allem mit dem Tourismussektor, es wird eine Agenda aufgeschaltet (Informationen in der Presse, Agenda, Kulturplattform In Situ, usw.). Unterstützung der Agenda In Situ; Entwicklung von spezifischen Angeboten für die Region.
-----------------------------	--	--